

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ordnungsbehördliche Verordnung

#### über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 1.10.2023 anlässlich des Starts in die Siegburger Herbstsaison vom 7.9.2023

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

Diese Verordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltung Karnevalserwachen, Food-Meile, Kinderkirmes stattfinden kann. Die Durchführung ist vom aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden rechtlichen Regelungen am Veranstaltungstag abhängig.

#### § 1

Aus Anlass des Starts in die Siegburger Herbstsaison dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 1.10.2023, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des Starts in die Siegburger Herbstsaison und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

#### § 3

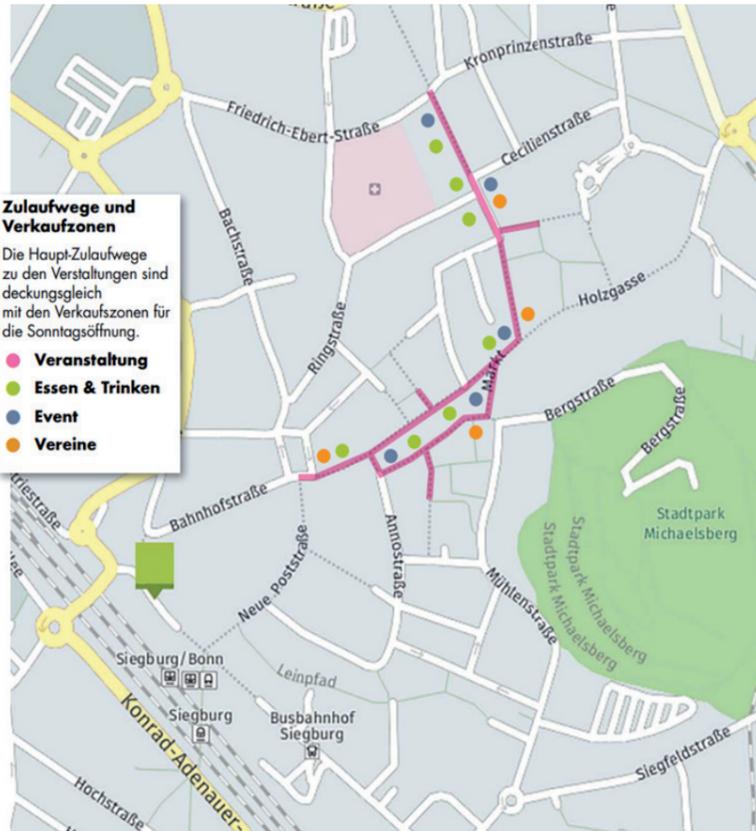
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Folgende Bereiche sind als Veranstaltungsflächen und damit auch zum Sonntagsverkauf vorgesehen:



Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, nach Westen entlang der Bahnhofstraße

Kreisstadt Siegburg, 7.9.2023 in Vertretung Dr. Matthias Bamberger, Erster Beigeordneter

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung bekanntgegeben. Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 4.9.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 7.9.2023 in Vertretung Dr. Matthias Bamberger, Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ordnungsbehördliche Verordnung

#### über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 12.11.2023 anlässlich des Karnevalserwachen, Food-Meile, Kinderkirmes vom 7.9.2023

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

Diese Verordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltung Karnevalserwachen, Food-Meile, Kinderkirmes stattfinden kann. Die Durchführung ist vom aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden rechtlichen Regelungen am Veranstaltungstag abhängig.

#### § 1

Aus Anlass des Karnevalserwachen, der Food-Meile und der Kinderkirmes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 12.11.2023, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des Karnevalserwachen, der Food-Meile, der Kinderkirmes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Karnevalserwachen, Food-Meile, Kinderkirmes zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

#### § 3

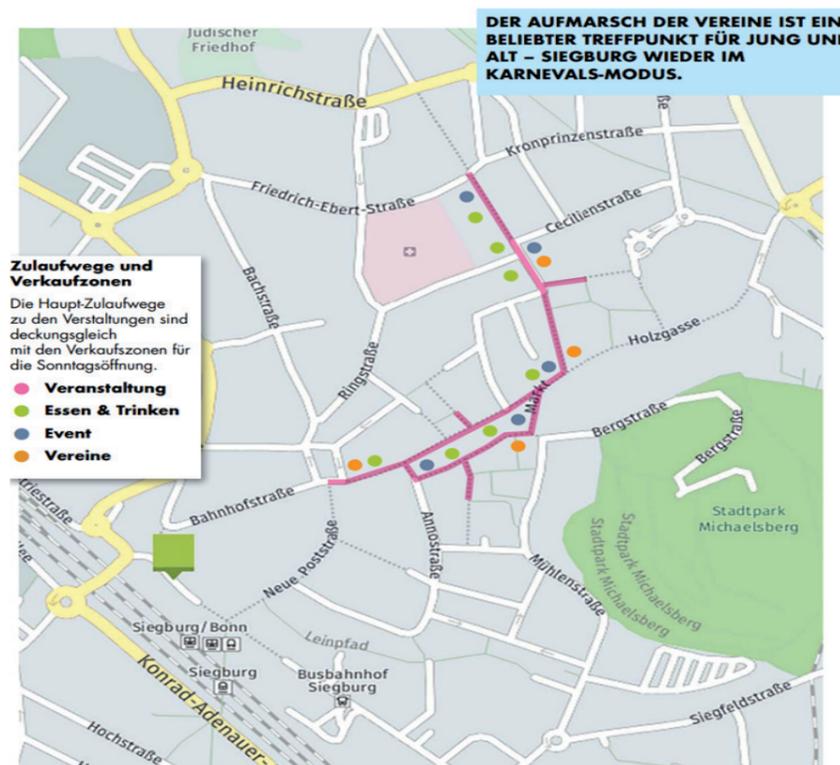
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Folgende Bereiche sind als Veranstaltungsflächen und damit auch zum Sonntagsverkauf vorgesehen:



Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, nach Westen entlang der Bahnhofstraße bis zur Ecke Neue Poststraße

Kreisstadt Siegburg, 7.9.2023 In Vertretung Dr. Matthias Bamberger, Erster Beigeordneter

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung öffentlich bekanntgegeben. Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 4.9.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 7.9.2023 In Vertretung Dr. Matthias Bamberger, Erster Beigeordneter

